

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und dem

Mädchenhaus Bremen e. V., Rembertistraße 32, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung gemäß § 78 b SGB VIII in Verbindung mit § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Leistungsvereinbarung

Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages ist die als Anlage beigefügte „Leistungsbeschreibung **Kriseneinrichtung**, Inobhutnahme/ Krisen- und Perspektivklärung Mädchenhaus Bremen e. V.“ von 2015, sowie die dort vorliegende Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Bremen vom 15.03.2010.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die Leistungserbringung erfolgt nach den Vorschriften des § 42 Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in Verbindung mit § 34 SGB VIII auf der Grundlage der fachlich abgestimmten Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **8 Plätzen** zu Grunde.

2.3 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

2.4 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer in § 2 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass

gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5 Weitere Grundlagen dieses Vertrages sind die „Grundsätze über die Gestaltung von Pflegesätzen in freigemeinnützigen, sozialen Einrichtungen in Bremen“, Stand: Dezember 2001, sofern diesen nicht andere rechtliche Regelungen entgegenstehen, sowie der zwischen der Stadtgemeinde Bremen (vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport) und der Stadtgemeinde Bremerhaven (vertreten durch den Magistrat, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe) einerseits und den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen – Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bremen e. V., Caritasverband Bremen e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e. V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e. V., Diakonisches Werk Bremen e. V. – andererseits (Vertragsparteien) unter Beteiligung des Landesjugendamtes geschlossene Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes. Das Entgelt beträgt für den Vereinbarungszeitraum (gemäß beigefügtem Kalkulationsbogen):

287,01 € täglich pro Person.

Davon entfallen auf das Regelleistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung ein Betrag in Höhe von

266,65 € täglich pro Person

sowie für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) ein Betrag in Höhe von

20,46 € täglich pro Person.

3.2 Notruf

- Das Regelleistungsangebot umfasst die Sicherstellung des Betriebes des Mädchennotrufes für von Gewalt betroffene oder bedrohte Mädchen und die damit verbundene Beratungsarbeit. Für Mädchen in Krisensituationen ist, soweit als Ergebnis der Beratung weitere Hilfen erforderlich sind, außerhalb der Dienstzeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Überleitung an den Kinder- und Jugendhilfenotdienst sicherzustellen und von dort zu entscheiden, inwieweit eine Inobhutnahme in die trägereigene Einrichtung oder in eine andere Notaufnahmeeinrichtung erforderlich wird.
- Werden gewichtige Anhaltspunkte für die drohende Gefährdung des Wohls eines Kind oder Jugendlichen bekannt, ist gemäß § 8 a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII - seitens des Mädchenhauses Bremen e. V. sicherzustellen, dass deren Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei wird eine erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen und die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Mitarbeiterinnen des Mädchenhauses verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko den Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung unmittelbar wahrzunehmen und das zuständige Jugendamt zu informieren.

3.3 Belegungsabhängiger Erlösausgleich

Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheiten von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit ein vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 87 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüber hinaus gehende Erlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 73 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüber hinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 80 % entgangenen Entgelteinnahmen.

Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen des § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

3.4 Die oben genannten Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab 1. März 2019 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (mind. bis 28.02.2020) auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für das Entgelt gemäß Ziffer 3 gilt eine Kündigungsfrist von 6 Kalenderwochen, für die übrigen Bestandteile eine Frist von drei Kalendermonaten unter Einhaltung der oben genannten Mindestlaufzeit.

5. Qualitätsentwicklung

5.1 Die Qualitätsentwicklung soll sichergestellt werden durch beispielsweise

- wöchentliche Teamsitzungen,
- monatliche Supervision,
- kollegiale Beratung,
- regelmäßige Durchführung interner Fachtage und Fortbildungen,
- Fortbildung der Mitarbeiterinnen, insbesondere in den Bereichen Diagnostik, Gesprächsführung, Gestalttherapie, Trauma Verarbeitung,
- Konzeptüberprüfung und gegebenenfalls Modifikation alle zwei Jahre,
- fachlichen Austausch mit anderen Einrichtungen,
- fachliche Vernetzung mit anderen geschlechtsspezifisch arbeitenden Einrichtungen,
- durch externe Arbeits- und Organisationsberatung.

5.2 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus den im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.3 Es gelten außerdem die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der

Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2019/20 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2021 zugeht. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Prüfungsrechte/Sonstiges

6.1 Soweit hier nicht direkt geregelt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesrahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII.

6.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, 29.03.2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport


Volkers

Anlagen:
Berechnungsbogen (Anlage 4)
Leistungsbeschreibung von 2015

